

Ohmtal-Bote



Jahrgang 51

Mittwoch, den 23. Dezember 2020

Nummer 52

Stadt Homberg (Ohm)

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021

hier: Berichtigung meiner Aufforderung vom 28. Oktober 2020 und 11. November 2020

Meine o. g. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Gemeindevwahl (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) und Ortsbeiratswahl (Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken) wurde am 28. Oktober 2020 und 11. November 2020 im „Ohmtal-Bote“ veröffentlicht. Die entsprechende Bekanntmachung enthielt u. a. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, wie Vertreter zu wählen sind.

Dieses Unterstützungsunterschriftenquorum für Wahlvorschläge im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG wurde für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer

Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 um die Hälfte abgesenkt. Die Wahlvorschläge müssen demnach nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Rechtsänderung tritt allerdings erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft; mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf dem Vordruckmuster KW-Nr. 7 „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ zu erbringen, welches für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahl bei dem Gemeindevwahlleiter der Stadt Homberg (Ohm) erhältlich ist.

Im Übrigen gelten die Ausführungen meiner o. g. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 unverändert fort.

Homberg (Ohm), 15. Dezember 2020

*Der Gemeindevwahlleiter
der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Haumann*

Impressum: BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich.
Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78, Internet-Adresse: www.wittich.de, E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de, Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel. Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttinger, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Bezugspreis: 9,00 € im Vierteljahr bei Ortszustellung, im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Abbestellungen des Abonnements können nur bis 13 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erfolgen. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Für den Inhalt in dieser Zeitung eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber“ verantwortlich.